

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 280/13

Verkündet am 09.01.2015

Theede, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2014 für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.000 Euro.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, dass im Zusammenhang mit dem Entführungsfall A K sein Name nicht genannt wird.

Der Kläger war im Jahr 1966 im Alter von 19 Jahren in B an der Entführung der kanadischen Staatsbürgerin A K, einem damals vierjährigen Mädchen, beteiligt. Er wurde im Jahr 1967 von dem Landgericht Berlin wegen Beihilfe in dem Entführungsfall K unter Anwendung von Jugendstrafrecht zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Nach dieser Verurteilung wurde er nicht wieder straffällig.

Die Beklagte verlegt die einzige englischsprachige Tageszeitung aus M / Q „T G“ und berichtete seinerzeit über den Entführungsfall K und die damit zusammenhängenden späteren Strafverfahren in zwei Zeitungsbeiträgen aus den Jahren 1966 und 1967 (vgl. Anlagen K 2 und 3). In diesen Beiträgen wurde jeweils der volle Name des Antragstellers genannt. Diese beiden Artikel befinden sich in einem Archiv der Beklagten und werden von ihr dort zum Abruf bereitgestellt. Zudem werden beide Berichterstattungen über den Dienst „G N“ des Unternehmens G Inc. über die Suchmaschine www.g.com oder über die Suchdienste anderer Anbieter wie A D zugänglich gemacht (Anlagen K 4 – 7). Diese Veröffentlichungen basieren darauf, dass die Beklagte aktiv ihr Zeitungsarchiv im Rahmen der „G N Archiv Search“ der G Inc. zur öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen der von G Inc. betriebenen Digitalisierung von Zeitungsarchiven (Anlagen K 8 und 9) übertragen hat. Bevor das Archiv der Beklagten über G N gelistet wurde, war eine Registrierung erforderlich, das heißt, dass die Verleger die jeweiligen Inhalte für den Dienst „G N“ freigaben (Anlagen K 10 und 11).

Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos ab (Anlagen K 12 und 13).

324 O 280/13

U / T G

Der Kläger ging wegen der Verbreitung der streitgegenständlichen Berichterstattungen auch gegen G Inc. vor und erreichte im Wege eines Vergleichs, dass G auf die ihn betreffenden Artikel nicht mehr über den Suchdienst „g .de“ weiter verlinkte sowie auf erstes Anfordern andere URL, die zu den beiden Berichterstattungen führen, sperren wird, soweit sein Vor- und Nachname genannt wird und sofern dies unter „www.n .g .com“ geschieht, hierzu beruft er sich auf das Verfahren 324 O 144/12.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Landgericht Hamburg örtlich für den Rechtsstreit zuständig sei, da der Erfolgsort der Persönlichkeitsrechtsverletzung in Deutschland liege. Hier erfolge der Eingriff in das geschützte Rechtsgut durch die Veröffentlichung über „G N “ über die Suchmaschine www.g .de, ferner drohe ein Auffinden der Berichterstattung über andere Suchmaschinen. Zudem sei die Berichterstattung auch über www.g :com in Deutschland bestimmungsgemäß auffindbar. Die Berichterstattungen hätten einen deutlichen Inlandsbezug, der ein erhebliches Interesse deutscher Internetnutzer an der Kenntnisnahme nahelege. Jedenfalls seien durch die Zusammenarbeit der Beklagten mit dem Dienst „G N “ die Berichterstattungen weltweit verbreitet und somit auch in Hamburg bestimmungsgemäß öffentlich zugänglich gemacht worden.

Bei Abwägung des Berichterstattungsinteresses der Beklagten und seinem Anspruch auf Schutz des Persönlichkeitsrechts würden seine Interessen überwiegen, denn die identifizierende Berichterstattung gefährde seine erfolgreich abgeschlossene Resozialisierung. Zudem sei eine identifizierende Berichterstattung der Beklagten zu keinem Zeitpunkt zulässig gewesen. Der Grad der Verbreitung durch die Beklagte bestehe durch die Weitergabe an „G N in Form einer weltweiten Veröffentlichung.

Die Beklagte sei als Störer in Anspruch zu nehmen, sie sei die Quelle.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu vollziehen am Verleger Herrn A A , zu unterlassen,

im Zusammenhang mit dem Entführungsfall „A / K ‘ aus dem Jahre 1966 über ihn identifizierend zu berichten, wie durch Nennung des Namens „F U “ in den über das Zeitungsarchiv der Beklagten vorgehaltenen und an den Internetdienst „G N “ der Fa. G . Inc. übermittelten Artikeln der Beklagten vom .1966 unter der Überschrift „Third Arrest“ (Anlage K 2) und vom 21.04.1967 unter der Überschrift „Girl’s Silence Surprised Kidnap Suspect“ (Anlage K 3) geschehen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 399,72 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 14.11.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist abzuweisen, da deutsche Gerichte international für den Rechtsstreit nicht zuständig sind.

Der Vortrag des Klägers zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht schlüssig, so dass ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte bereits aus diesem Grund nicht ergehen konnte, denn die Geständnisfiktion des § 331 Zivilprozessordnung führt nicht dazu, dass ein Sachverhalt vorliegt, nachdem die internationale Zuständigkeit zu bejahen ist.

Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für den Rechtsstreit zwischen dem in Deutschland lebenden Kläger und der Beklagten, die ihren Sitz in K hat, folgt vorliegend aus der doppelfunktionalen Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung, hier des § 32 Zivilprozessordnung, da der Kläger Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend macht. Demzufolge ist das Gericht des Begehungsorts der unerlaubten Handlung zuständig. Begehungsort einer deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2.03.2010 (VI ZR 23/09, *New York Times*, Juris) zur Frage der Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet und damit zu der Frage des Erfolgsorts ausgeführt, dass ein über die bloße Aburufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Inlandsbezug erforderlich sei, jedoch nicht, dass sich die beanstandete Webseite gezielt oder bestimmungsgemäß an deutsche Nutzer richte. Der Bundesgerichtshof führt aus (BGH aaO Abs. 20):

„...dd) Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (vgl. Senatsbeschluss vom 10. November 2009 - VI ZR 217/08 - aaO, Rn. 21; BGH, Urteil vom 13. Oktober 2004 - I ZR 163/02 - aaO; Pichler, in: Hoeren/Sieber aaO, Kap. 25 Rn. 210; Lütcke, *Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet*, 2000, S. 135, 137; Roth aaO, S. 276 f.; ähnlich High Court of Australia, Urteil vom 10. Dezember 2002 - *Dow Jones and*

Company Inc. v. Gutnick [2002] HCA 56; 210 CLR 575; 194 ALR 433; 77 ALJR 255, abrufbar unter <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/2002/56.html>). Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre (vgl. Roth aaO, S. 278 ff.) und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (vgl. Bachmann, IPraz 1998, 179, 185; Pichler in Hoeren/Sieber, aaO, Rn. 251; Roth aaO, S. 282 ff.).“

Ein ausreichender und daher zuständigkeitsbegründender Inlandsbezug liegt hier nicht vor, denn eine Kollision des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, sowie der Informations- und Pressefreiheit der Beklagten, einem deutschen Unternehmen, weisen nach den Umständen dieses Falles keinen deutlichen Bezug zum Inland auf. Der Kläger richtet seine Klage nicht gegen ein Onlinearchiv der Beklagten, in der die Printberichterstattung aus den vergangenen Jahrzehnten abrufbar ist. Vielmehr wendet er sich dagegen, dass die Beklagte ihr Archiv für den Dienst „G N“, der von einem von der Beklagten unabhängigen Unternehmen betrieben wird, geöffnet habe. Dies wird besonders durch die vorgelegten Ausdrücke der Suchergebnisse deutlich, denn die jeweilige URL der streitgegenständlichen Berichterstattung weist auf den Dienst „G N“ hin und nicht auf ein Archiv der Beklagten. Es ist nicht zu verkennen, dass die Berichterstattungen einen Bezug zu Deutschland aufweisen, da es um eine Straftat in Berlin geht, der Kläger in Deutschland lebt und auch ein englischsprachiges Angebot eines ausländischen Verlages bestimmungsgemäß in Deutschland verbreitet werden kann, da bei den streitgegenständlichen Berichterstattungen von einer Sprachbarriere jedenfalls in der heutigen Zeit nicht auszugehen ist. Auch wird durch die Berichterstattung in das Ansehen des Klägers eingegriffen, da über ihn identifizierend als Beteiligter einer Kindesentführung berichtet wird. Bei der Beklagten handelt es sich jedoch um keine internationale Tageszeitung, die in ihrer Verbreitung mit der New York Times vergleichbar ist. Hinsichtlich der in den Jahren 1966 und 1967 verbreiteten Berichterstattungen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der damaligen Lebensumstände und des mit heute nicht vergleichbaren Zugriffs auf internationale Presseerzeugnisse, ein Inlandsbezug bereits zweifelhaft ist. Dies gilt ebenfalls für ein möglicherweise heute bestehendes öffentlich zugängliches Onlinearchiv der Beklagten. Hierbei handelt es sich um ein nationales, jedoch nicht um ein internationales Angebot, denn der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, dass der Zeitung „T G“ ein entsprechend weites Verbreitungsgebiet zukommt. Objektiv ist das Angebot damit auf K - möglicherweise auch dort nur mit regionalem Bezug - ausgerichtet (vgl. BGH aaO. Rn. 24).

Der erforderliche Inlandsbezug ergibt sich ebenso nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte ihr Archiv dem Dienst „G... N...“ zur Verfügung gestellt hat. Denn diese Handlung führt noch nicht dazu, dass die Berichterstattungen in Deutschland bestimmungsgemäß verbreitet werden. Erst die Kombination aus der Digitalisierung im Rahmen des Dienstes „G... N...“ und dem Einsatz einer entsprechenden Suchmaschine führt – wie der Vortrag des Klägers, aber insbesondere die Anlagen K 4 – 7 belegen – zu der Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs des Klägers. Objektiv haben die Berichterstattungen der Beklagten keinen deutlichen Inlandsbezug, dieser wird erst durch die Aufnahme in das Onlinearchiv eines dritten Unternehmens mit den entsprechenden Suchmethoden ermöglicht. Der hier für die Frage der internationalen Zuständigkeit alleine maßgebliche Erfolgsort knüpft damit vorliegend an das Handeln eines Dritten an. Eine Vorverlagerung in den Bereich, dass es ausreichen würde, dass die Beklagte dem Dienst „G... N...“ ihr Archiv „geöffnet“ hat, bezieht sich jedoch nicht auf die Frage der Interessenskollision im Inland, die nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs bei der Prüfung des Erfolgsortes im Rahmen grenzüberschreitender Sachverhalte zu berücksichtigen ist (BGH aaO. Abs. 20), da die Interessen der Beklagten andere sein können, als die der G... Inc. und auch die Ausgestaltung und Verbreitung des Dienstes „G... N...“ dem Bereich der Beklagten mangels entgegenstehenden konkreten Vortrages des Klägers nicht zuzurechnen ist (s. auch BGH, NJW 2011, 2059).

Es kam somit auf die weiteren Bedenken der Kammer, die die Zweifel betreffen, ob wegen der bereits angesprochen Konstellation des von einem Dritten betriebenen Onlinearchivs der Grad der Verbreitung durch die Beklagte zu einer ausreichend intensiven Beeinträchtigung führt (vgl. BGH Urteil v. 13.11.2012, VI ZR 330/11- Juris Abs. 13 und 20) nicht an.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Absatz 1, 709 Zivilprozessordnung, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 Zivilprozessordnung.

Käfer

Mittler

Gronau